Zeitschrift: Brugger Neujahrsblätter

Herausgeber: Kulturgesellschaft des Bezirks Brugg

Band: 35 (1925)

Artikel: Das Dorf-Recht der Gemeinde zu Schinznach

Autor: Daetwyler, F.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-901533

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

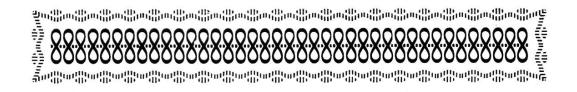
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Das Dorf:Recht der Gemeinde zu Schinznach.

Bon F. Daetwyler.

Das Archiv der Semeinde Schinznach bietet, wie alle Archive von Landgemeinden, zu wenig, als daß sich eine Seschichte dieser Semeinde daraus schreiben ließe; des Interessanten enthält es dennoch genug. Im Vergleich zum Durchschnittsbestand dörflicher Archive ist es sogar reich zu nennen. Vor Ausplünderung, Verschleuderung, Teuer und sonstigem Malheur ist es glücklich verschont geblieben, und in den fünfziger Jahren des verflossenen Jahrhunderts verfertigte der damalige Semeindeschreiber Zulauf sogar ein Verzeichnis der vorhandenen Urkunden, der Rödel und sonstigen Dokumente, an Hand dessen es dem Schreiben= den möglich war, das nachher etwas zerstreute Material wieder ans Licht zu bringen und zu sammeln. Verschwun= den ist und bleibt freilich die älteste Urkunde von 1375, ein schiedsgerichtlicher Vergleich der Vauernsame von Schinznach mit ihrem damaligen Zwingherrn Unton von Ostrach. Den Inhalt dieser Urkunde kennen wir aber aus einer vom Nate zu Brugg beglaubigten Copie vom Jahre 1533, so ist der Schaden nicht groß.

Das interessanteste Stück des Archivs ist ohne Zweifel das im Titel bereits genannte: "Dorf=Recht der Semeinde zu Schinznach", aus dessen reichem Inhalt im folgenden eini=ges mitgeteilt werden soll.

Jede Semeinde hatte im Mittelalter ihr eigenes Necht, das viel weiter ging als die heutige Polizei= und Flur= ordnung, ein Recht, das zum Teil aus uralten Zeiten stammte und trotz aller durch die Verhältnisse gebotenen

Uenderungen sehr konservativ war. Die Vauersame gab sich und hatte Rechte, die sie auch gegen ihren Zwingherrn (für Schinznach waren es urkundlich zuerst die Herren zu Vill=nachern, seit 1414 die zu Rastelen und später der Staat Vern) mit aller Vestimmtheit vertrat. Dazu kam die Rechte des Zwingherrn, der hohen Serichtsbarkeit, der Landesherren, so daß man oft das Vedürsnis hatte, die Rechte und Pflichten der Semeinde und ihrer Vürger in einem Rodel zusammenzustellen. Auf den Zwingtagen, d. h. den Ver=sammlungen der Vürger in Segenwart des Zwingherrn, oder seines Vogtes wurden dann diese dörflichen Sesetz=bücher "eröffnet" und vorgelesen; daher nannte man sie Oeffnungen.

Ein solches Dokument ist das "Dorf-Recht" der Semeinde Schinznach. Der Schreiber nennt sich nicht. Wie sich aber aus der Vergleichung der Schriften aller im Urchiv Schinznach noch vorhandenen Dokumente ergibt, muße es der Pfarrer Emanuel Schmuziger gewesen sein, der von zirka 1760 an in dieser Semeinde amtete und der, nebenbei gesagt, 1788 seiner "lieben christlichen Semeind Schinznach" feierlichst in einem Schreiben versprach, ihr "100 Thaler in paaren Selde zur Unkaufung einer Feuerspritze zu geben" zu 5 % Zins, wobei aber das Rapital nach seinem und sei= ner allfälligen Witwe Tode der ehrenden Semeinde geschenkt sein solle."

Das Dorf=Recht ist also ziemlich neuen Datums. Es enthält aber zum Teil Rechte und Anschauungen, die ihrem Seiste nach um viele Jahrhunderte zurückgehen. Den älteren und kulturell interessanteren Teil dieser Satzungen bezog der ehrwürdige Pfarrherr aus einer gleichen Arbeit des zweiten reformierten Pfarrers zu Schinznach. Dieser erste Teil schließt nämlich mit den Worten: abgeschrieben und vollendet durch Johannsen Räber den andern Predigkanten dieser Kilchen, am dritten Aprilis anno ut supra (das heißt 1547).

Schmuziger ließ diesem Teile Abschriften der zu seiner Zeit vorhandenen Urkunden, geltenden Satzungen und Sebräuche folgen, und auch nach ihm wurde noch eingetragen, 3. 3. das vom Schultheiß und Nat zu Vern 1771 gegebene "Reglement der Sigenweidigkeit der Gemeinde Schinznach", welches den Uebergang des Allmendlandes in den Privatbesitz der Bürger ordnet.

Die Orthographie lassen wir unverändert, denn durch die Modernisierung der ja leicht verständlichen Sprache des 18. Jahrhunderts verlieren diese Sebräuche und Sesetze viel von dem Reiz, den sie auf jeden Freund heimatlicher Seschichte ausüben. Auch die Anmerkungen sind auf das allernotwendigste beschränkt, so daß dem Scharfsinn des Lesers hie und da eine Auß zu knacken bleibt.

Dorf-Recht der Gemeind Schinknacht vom Jahr 1547.

Dieses Dorf-Recht ist in einem pergamentenen Rodel geschrieben und lauten der Titel und Inhalt wie folgt.

Iwingrecht, Freyheyten, alte Brauch und herkommen eines Junkeren oder Iwingherren, so je zu Zeiten den Iwing und Van innhaltet zu Schintznacht. Auch was ein Schrsame Semeind ihren Iwingherren schuldig und pflichtig ist. Harwiderum der Iwingherr einer Semeind (harrnischende?) von dem bescheidnen, Frommen Hannsen von Ostra, aus einem besigleten Pergamentenen Brief, hiehar verzeichnet.

Auch sonst von alten Freyheiten, Serechtsamen und Brauchen so ein Shrsame Semeind von Schinznacht hat und von altem har gebraucht, abgeschrieben, aus einem alten Rodel, so der Sdel Best, Junker Hanns Fridrich von Mülinen zu Sastelen, damalen rechter Iwingherr hier=um erzeiget, und sälbs 1) einer Shrsamen Semeind vorlas 2).

Und wie mann die Vier Seschworenen, samt einem Forster sezen söll und deß Forsters Umt, Dienst und Ve=felch seye, zum Teil aus vorernentem Vrief geschrieben, zum Theil von den Stesten aus der Semeind angegeben, im Veyseyn der Edlen, Vesten Junkeren Hannsen Fridri=chen von Mülinen zu Tastelen und Pauli seines Sohns,

¹⁾ selbst. 2) Bon biesem Eröffnen und Vorlesen bekamen die alten Oorfrechte den Namen Öffnungen.

und einer ganzen Semeind. Waren dahmals aus den alzten Rleinhanns Riniker, Cunrad Riniker am Wendel, Cunrad Weniger, Hanns Hildpold, damalen Vogt, Hans Vogt, Ulrich Rurtz, Ulrich Tüfelbeß und andere mehr.

Deß Dorfs Seschworne so neuwlich erwehlt, waren die Bescheidenen; Adam Tüfelbeß, Claus Umiker, Rudolf

Byland, und Rlaus Sötz.

War Forster, Hanns Schmidli und ist daß alles beschehen auf den anderen Tag Hornung im Jahr gezehlt von Christi unsers Erlösers Seburt 1547.

Für das erste was eines Junkeren und Zwingherren Gerechtsame gegen einer Semeind zu Schintznacht.

Nr. 1.

Erstlich was Autens im Bann zu Schintznacht fallt, es seye von Aeuwsbrüchen, Aütinen, Allmänten und Sinungen 1), sie fallen tags oder Aachts soll der Zwingherr von Zwing-Aechts wegen nemmen, den driten Theil, es seye Rorn, Hafer, Pfenig 2) und ein Semeind von Schinznach die Zwen Theil, wan es von Alters har also kommen ist.

2.

Wenn auch Sach, daß der Zwingherr oder Junker wolte sein Vurg zu Villnachern und ein Troten und ein Scheur die er zu Villnachern hat, bawen, alsdann so soll er Vauholtz forderen, und es mit den Vieren reden, die deß Jahrs deß Dorfs Autz und Shr geschworen haben. Da sollen ihm dann die Vier unverzüglich zu demselbigen Vauwen Holtz geben, das darzu nutz und gut ist, und auch ihm gelegen. Doch den Wäldern so unbewüstlichest sie mögen ohne Sefährd. Und soll doch der Zwingherr deßelbigen Vauholtzes einen Theil hauen zu Villnacheren in den Wälseren, ob er es da haben mag ungefahrlich.

Wär aber daß sie ihm nicht Bauholtz gebind als ge= meldet, alsdann so mag er wohl Holtz hauen zu den Bäuen, ohn deren von Schintznaht Wider red ohn Sefährd.

3.

Wäre aber, daß der Iwingherr zu Schintznacht in dem Dorf bauwen wolte, so söllend aber die Vier, die deß

¹⁾ Bußen. 2) an barem Gelb.

Jahrs deß Dorfes Autz und Shr geschworen haben Ihme Holtz zu seinem Bauw geben als anderen die im Dorf gesäßen sind und da bauwen wolten ohn-Sefährd.

4.

Wäre auch daß jemand von Dörferen oder von Städten die von Schintznacht ankäme und begehrte von ihnen Holtz, aber zu Schintznacht im Dorf, und in der Bäui nicht gesäßen wären, das sollen sie für ihren Iwingherren bringen oder für seinen Vogt zu Schintznaht.

Und wolte dann der Zwingherr oder sein Vogt ihnen nicht erlauben Holtz zu geben, dem oder denen die darum gebeten häten, so mögen dann die Vier, so deß Dorfes Autz und Shr geschworen haben, ihnen wol Holtz geben, so sie sich erkennen, daß es dem Dorf Autz und Shr brin=gen mag.

Wollten sie aber Holtz hingeben Ukleuten 1), das zu wüstlich wär, alsdann mag es der Zwingherr oder sein Vogt wohl widerreden, ohn Sefährd. Zu merken auch daß diese Serechtsami hierbeschrieben, so vormalen gen Villnacheren gedienet hat, jetzt zu malen gen Castelen die=net, und nit mehr gen Villnacheren. Nach Laut eines Rauf=brief, so zu Castelen ligt, hinder Junker Hansen Fridrichen von Mülinen, damalen Zwingherren. Das Datum steht Unno 1414 Erkauft durch den Vesten Strengen Herren Herrmann von Mülinen Vitter von dem Vescheidenen Unthoni von Ostra.

5.

Belangend die Schwein.

Es soll auch ein Iwingherr mit seinen Schweinen die er hat in seinem Haus, die ihm eigentlich zugehören, fah= ren und treiben in die Väni von Schintznacht und sollen sie ihn und seinen Voten daran nicht sumen noch irren.

ohn Sefährd.

¹⁾ b. h. nicht im Dorf Anfäßigen.

6.

Wär auch daß eines Jahrs in den Vännen zu Schintz= nacht also viel Uchers 1) wurden, daß sie es verkaufen wur= den, wie sie es dann verkaufen es wäre um Haber oder um Pfening, da soll dem Zwingherr der drit=Theil gegeben werden. Ohn Sefährd.

Würden sie aber selbs eines Jahrs die Sichlen schüten, so mag auch der Zwingherr mit den seinen zu einem drittel, mit denen von Schintznacht die Sichlen schüten, ohne ihr Saumung und Widerred. ohn Sefährd.

Wenn aber sie die Sichlen nicht schüten, so soll der Iwingherr die selbigen mit den seinigen auch nicht schüten, ohn alle Widerred, und ohn Sefährd.

(Unmerkung. Die obigen Bestimmungen stammen aus der bereits erwähnten Urkunde von 1375. Die darin genannten Zwingherren von Ostra oder Ostrun waren ein Habsburgisches Dienstmannsgeschlecht auf der Burg Vill=nachern, über die man in dem ausgezeichneten Werk von Oberrichter Dr. Merz: "Die Burgen des Largaus" alles Wissenswerte findet. Schinznach kam also 1414 von den Ostra an die Mülinen und von diesen mit Sastelen durch eine Unzahl Hände 1720 an Vern.)

Folget jetzt die Erwehlung deß Forsters und was sein Umt seye 2).

Der Forster soll gemeinlich durch hilf und Nat auch Wüssen und Willen eines Zwingherren und einer ganzen Semeind von Schintznacht erwehlet, gesetzt und geordnet werden. Und welcher dann gemeinlich oder von dem Mehereren Theil erkieset und erwehlet wird, derselbe soll dann Forster bleiben, wie dick das zu schulden kommt.

Wie und von wemm der Forster sein Umt soll empfa= hen. Es soll der Forster, der also von der gantzen Semeind, oder von dem mehreren Theil erwehlet ist, sein Umt empfahen.

¹⁾ Unter Achram versteht man die Ernte an Eicheln und Buchnüßchen, welche damals für die Schweinemast gebraucht wurde.

²⁾ Er war, wie man sieht, eine Art Mädchen für alles in der Gemeinde.

Erstlich von dem Zwingherren oder von seinem Vogt zu Schintznacht, der zu den Zeiten sein Vogt und Amt=mann ist.

Demnach soll er sein Amt empfahen von den Mejeren die zu Schintznacht auf deß Gots=Hauses von Sekingen Mejer=Hoof sitzen. Und soll der Forster denselbigen Meje=ren geben, ihren Weinkauf von seinem Amt, als nämlich Iweyhundert Eyer und vier Maas Weins, wan es also von Alters har kommen ist.

Dazu soll der Forster sein Amt empfahen von den Vieren, die deß Jahrs gesetzt werden, und deß Oorfes Aut und Shre geschworen haben.

Was deß Forsters Amt und Dienst seye zu Winters Zeit.

- 1. Winters Zeit so soll der Forster alle Tag einmahl zum Holtz lugen, soll die Steig aufgan und den rodten Weg außthin, und den Rehrweg über die Vuchmatt wider einhin gan. Oder er soll über die Vuchmatt außthin gan, über den Rehrweg, daß er den rodten Weg über den Steig wieder hinein komme.
- 2. Und damit ein Forster deß geflißener zum Holtz lugi, so ist nachgelaßen, daß ein Forster, so oft und er zum Holz luget, ein Roß mit ihm hinaus führen mag, und demselbigen ein Schleiklig anhänken und mit ihm heimführen, doch daß derselbig bym unschädlichsten gehauen werd. Auch nüt an=ders dann Brennholtz als Aspen, hagenbuchen, Maßhol=tern und was mehr bym unschädlichsten ist.
- 3. Wär es auch Sach. So er zum Holtz lugte, daß er einen Fremden im Holtz funde Schaden thun, soll er die Buß von einem solchen zeuhen, dieselbig soll dann deß Forsters seyn damit und er deß baß Fleiß ankehr und Sorghabe.

Was deß Forsters Umt und Dienst seye zur Som= merszeit.

1. Es soll der Forster St. Jörgentag auf dhäsi Staig gan, es seye Saamen oder Braach, und daselbst zum driten mahl rufen, damit die Hirten, so da hüten, deß baß Sorg haben, und niemand zu Schaden fahren. Wenn er aber Vieh am Schaden fund, und nach Aufen niemand wär, der wehren wolte, alsdann so soll er wehren, damit und der Schaden abgewendt werde. Und soll also dem, deß das Vieh ist der Sinig 1) gezehlt werden, so dik und viel das zu beschulden kommt. Ist der Sinig Nachts 4 Heller: Tags 2 Heller.

2. So er aber Vieh am Schaden gsäh und darüber schruvi, und die Hirten eher dabei wären zu wehren, dann der Forster, soll er nicht laufen, sondern der Hirt soll sein Einig erretet haben.

Es macht aber einer so böß und gschändig Vieh haben, daß es unleidlich wär zu dulden, mag einem deßelbig aus Seheiß der vier Leuten durch einen Forster verboten wersen.

- 3. Weiter so soll der Forster Sommers-Zeit oder im Frühling um St. Jörgen Tag auch auf Buchstalden gan und an demselbigen Ort auch gleicher maaß rufen und ein Aufsehen haben, wie auf Häsi Steig.
- 4. So soll ein Forster alle Tag zu dem andern mahl zum Zälgen 2) lugen früh und am Abend spat, und dieß und viel es die Not erfordert mit allen Treuen.
- 5. Er soll den Vieren so des Dorfs Autz und Shr geschworen haben in allen Dingen so deß Dorfs und einer gantzen Semeind Autz und Shr ist, ohne Wiedersprechen gehorsam seyn, es seye Tags oder Nachts, oder wenn es seye.
- 6. Zu Heuwets und zu Aernden Zeit soll ein Forster zu den Usmäninen 3) lugen, daß sie beschloßen seyen, damit und kein Schaden geschehe. So er aber ein Usmäni, die beschloßen sein soll, offen fundt und er erfahrt welcher zuletzt ushin gefahren und ofen gelaßen hat, so ist der Einig $3 \beta^4$).
- 7. Es soll auch der Forster einem She Sericht mit Diensten verbunden seyn so diß und es die Nohtdurft er=

¹⁾ d. h. der Biehbesiger wird um zwei oder vier Beller gebüßt.

²⁾ Zum angebauten Lande im Gegensatz zum Brachland und zur Weibe.

³⁾ Die Tore im Etter, dem die Flur umgebenden Zaun.

⁴⁾ Shilling.

fordert und erheischt, es seye mit fürbieten oder andern nothwendigen Dingen, so zu dem She Sericht gehören.

8. Es soll auch der Forster einem jeden der zu Schaden ist kommen, solches zhaus und zhof sagen und anzeigen. Er soll auch dem, so der Schaden geschehen ist, anzeigen und alle andern Ding thun, wie es ihm die Vier im Nahmen einer gantzen Semeind heißen und befehlen, alles mit guten Treuwen wie es dann von Altem harkommen ist.

(Es folgen nun die Bestimmungen über des Försters Verhalten bei Ungewitter und Wassergüssen, ferner seine Besoldung und der Sid, den er zu leisten hatte. Darauf folgen die Side der vier Seschworenen, der Nechtsprecher, des Sinners (Lichmeisters), des Vogts und Nichters.) Darnach geht es weiter:

Aachdem nun die Aemter besetzet sind, so verließt man dann deß Dorfs alte Brauch vor der gantzen Semeind wie folget.

Alte Bräuch und Serechtigkeit deß Dorfs Schintz= nacht so angegeben und vormalen auch beschrieben sind gsyn. Anno 1519 und aus einem alten Rodel hieher verzeichnet und ersichtlich:

- 1. Wie man sich halten soll in Teuers=Nöthen. Wann Teuer ausgaht, davor uns Sott treulich bewahre, so soll ein jeder nach allem seinem Vermögen das allerbest und wegist thun, dem Teuer zulaufen und mit allen Treuen helfen löschen und reiten, und nicht seinem eigenen Haus oder Teuer wehren. Auch mit austragen, bis das Teuer an das drite Haus kommt. Wird aber einer deß überführt, als dann so mag ihn ein Semeind strafen, um ein Pfund.
- 2. Wie man sich halten soll, so man bachet. Es soll ein Hausmeister oder sein Knecht so man bachet bym Feuer seyn, damit und daßelbige versorget, daß kein Schaden dahar entstande. Wär es aber Sach, daß solches nicht ge= schehe, und von einem ausfund würd, der kommt um $10 \beta^1$).

Defigleichen wer zu spatem Abendzeit, das ist, wenn Tag und Nacht scheidet, erst das Brot aus dem Ofen

¹⁾ Wird gestraft um 10 Schilling.

zeucht, oder sonst so spat mit dem Vachen umgaat, der kommt auch um 10β .

- 3. Von dem dürr Holz im Ofen. Wann einem das dürr Holz im Ofen, oder sonst angaat, und das von einem andern zum ersten beredt oder beschrauwen wird, der verfallt um 10β .
- 4. Wie man das Feuer hin und har tragen soll. Wenn jemand ein Feuer über die Saßen tragt, oder sonst auf das Feld will tragen, so soll daßelb ein Sisen oder härdenes Seschirr haben, damit das Feuer verwahret seye vor Wind und anderen Sesahrlichkeiten, wer das überfahrt der kommt um 3β .

Es sollen auch die vier Seschworenen eines Dorfs bey jedem Haus das Feuer beschauen, so oft und es die Noth erfordert.

Sie sollen auch den Leuten, wo sie böß Tächer finden, gebieten, daß sie dieselben teken und in Shren legen, damit und der Wind deß minder mög zum Feuer kommen, und Schaden zufüg, und in Monatsfrist nicht gedekt wurde, als dann so soll solches gestraft werden, um 10β .

Es möchte aber einer dermaßen so böß Oefen haben, daraus ihnen möchte Sfahr entsitzen mögen die vier mit denselben handeln nach ihrem Sfallen, je nachdem und es die Noth erheuscht, darnach wüße sich mäniglich zu halten.

5. Der Müller Ordnung. Wann der Müller einem also Feind wär, deßgleichen einer dem Müller, so soll derselbig das Korn oder Sut, so er bey ihm mahlen will, zwischen den Sater und die Türen stellen, und dann so soll der Mülzler ihm sein Korn oder Sut rellen und mahlen von einem Abend biß an den andern solls ihm dann wider zwischen die Thür und den Sater stellen.

Defigleichen so sollen die Müller einer Semeind fertigen vor jedermann und mäniglichen Wärschaft machen, damit man unklagbar seye.

Auch sollen die Müller alle Wochen eines Tags den Warmbach räumen, und säuberen, wo aber solches nicht gesicheh, so kommt ein jeder um 3β .

6. Wie mann den Warmbach auch die Brunnen solle rathsamen und in Shren halten. —

Es soll niemand nüt unsaubers weder Reßi noch Häfen, auch sonst nüt unsaubers im Warmbach wäschen, auch keine (unleserlich)?? noch verunsaubert Windlen, sonstern dieselben zuvor in einen Züber ausspülen und deßelbig unsauber Wasser nicht in Vach schüten, sondern sonst aussgüßen und demnach erst im Vach wäschen.

Es soll auch niemand nüt unsaubers im Warmbach wäschen vor den sechsen an einem Abend, besonders Win=ters=Zeit, Sommers=Zeit vor den Neunen und nit meh an einem Morgen nach den Vieren Winters=Zeit, Sommers=Zeit nach den Zweyen. Und in sonders so man Vad haltet, soll sich ein jeder hüten, daß er ob der Vadstuben nüt un=saubers in Vach thue noch wäsche, dann wer das überseyt wurd, der käm auch um 3β .

Es soll sich auch mäniglich hüten, daß er nüt unsaubers im Brunnen wäsche, es seye Rutlen, Därm, unsauber Windlen, oder ander unsauber Ding, auch soll niemand kein Schaub darin nezen, dann welcher deß überseyt wurd, der käm auch um 3 β .

7. Mit unnützem abgangnem Vieh, wie man sich halten soll. Welchem ein Vieh wüstlich oder unnütz abgaadt, es seye zu Sommers oder Winters-Zeit der soll deßelbig in die Uren führen, odes soll des vergraben, damit und kein Schaden davon geschäh.

Es soll auch ein jeglicher, der ein Vieh verliert, deßelbig samt den Hirten, der mit ihm gan soll, suchen und sein allerbest thun, damit so es etwan tod wär, kein Schaden bringe, dann wo einer deren eins überseyt wurd, der kommt um 3β .

8. Von den Wirthen und wie sie sich halten sollen. Welcher Wein schänkt, der soll die Maas geben, wie ihn die vier rechten geschworenen Wirth zu Brugg geben. Es soll der Wirth, so die Tabernen dat, alle Sonntag für $10~\beta$ Wyfz Brodt und Mutschällen haben.

Wenn es sich aber begebe, daß ein Wirth einem also Feind wäre, oder einer dem Wirth, und aber derselbig Weins notdürftig wär und der Wirth wollt ihm um sein

¹⁾ d. h. die von der Obrigkeit verliehene Wirtschaft.

Seld zur Nothwendigkeit nit Wein geben, derselbig mag demnach um sein Seld selber heraus laßen, zu seiner Noth=durft und den Hanen verreiben oder nit, nach seinem Sfallen. —

Hätte aber solcher kein Seld, und wär demnach deß Weines Nothdürftig, so mag er Pfand auf das Faß legen das dreimal beßer ist dann den Wein, den er nimmt. Soll ihm der Wirth nüt deß minder geben oder er soll selbst außhinlaßen als vorgemeldet ist.

So die Tabernen empfangen ist, so soll einer dem, der die Tabernen hat 6 Heller von einem Saum Weines geben, der ihm selbs gwachsen ist und den er verschänkt am Zapfen.

Es soll aber derselbig, so also Wein schänkt, niemand sețen, kein Sschirr darstellen, noch üțit zu essen geben.

Wär aber die Tabernen nicht geliehen, als dann so mag jeder wirthen, doch daß er dem Zwingherren von einem Saum Weines 1 β Haller Ungelt gebe, der Wein seye dem Wirth selbs gewachsen oder nit.

Es mag auch der, so die Tabernen empfangen hat, einen aus der Semeinde erwehlen, der ihm dem Zwingherrn und der Semeinde gefällig ist, daß solcher neben ihm wirthen mag, doch daß er sein Wirthschaft vom Zwingherrn empfahe.

Es möcht aber einer dermaßen mit seinen Wirthen so unbehutsam seyn mit Sastung halten und Wein geben nach verbotenen Zeit von unsrem gnädigen Herren, als nemlich nach den Neunen, daß solcher wohl möchte abgesetzt wer= den, welches Zeit des im Yahr ist, darnach wiße sich ein jeder Wirth zu halten.

(Die Vestimmungen wie man sich halten soll zu Heuetzund Erntezeit laßen wir weg.)

So man über die Wölf stürmt, wie man sich halten soll. Wann man Wölf gspürt, die da Schaden thund, daß man über sie stürmt, als dann so soll jedermann laufen was um die 14 Jahr ist und drüber, wie dann das von Altem har der Brauch und Harkommen ist.

Und wann zween miteinander zu Acher gingen, und der Wolf Sturm käm, als dann so soll der eint beym Zug

bleiben, der ander von Stund an dem Sturm zulauffen und dem Sejeg der ander, so er den Zug hat heimgeführt und demselbigen versorget hat, soll er auch lauffen je nach Sezlegenheit der Sach, so aber keiner luff, und deß uberseyt wurden, käm ein jeder um 10β . —

Der Semeind Freyheit in allen vorerzählten Artiklen. So haben die vier Seschworenen oder ein gantze Semeind die Freyheit und Serechtsami von Altem har, daß sie die Sinig mögen niederen oder mehren i), je nach dem und sie bedunk daß einer verschuldet und verdient habe. Auch ist das von einer gantzen ehrsamen Semeind beredt und beschloßen, daß keiner uzidt von der Semeind-Sütern, es seyen Rütinen und Vözhalden Reben, Auw-Theil, oder was sonst Semeind Süter sind, einem Fremden außerhalb dem Dorf verkauffen solle. Wo aber solches geschehe soll der Rauff weder hafften noch gelten, damit des Semeind Süter dem Dorf nicht entzogen und in der Fremden Hand kommen.

Zu merken ist auch, daß die Thalwiß=Halden einer Ge= meind Frey und Sigen ist.

Weiter so hat ein Dorf Schintznacht die Freyheit, daß so man das Sericht besetzt man am selben Tag mit einer gantzen Smeind richtet, und haben die Urthel keinen Zug.

Verührend die Kriegs=Lauff, wie in solchen das Haus Castelen mit Macht und Hut solle versehen werden.

Die zwölf nächsten Häuser im Dorf Schintznacht gegen Castelen gelegen, so zur Kriegs-Bewahrung tauglich und geschickt sind, die sollen schuldig und verbunden seyn, das Haus Castelen mit Macht und Hut in sorglichen und ge-jährlichen Kriegs-Läusen zu versehen bey ihren geschwo-nen Syden, so sie hirum thun sollen.

Dagegen soll der Inhaber dieses Hauses solchen Wäch= teren schuldig seyn zu geben in Speis als nemlich Muß und Brodt, wie dann das von Alters har komen und gebraucht ist worden. Doch daß solches nicht seye wider Unsere Snädige Herren von Vern.

¹⁾ d. h. die Bußen erhöhen oder ermäßigen.

Dieselbigen Wächter sollen dann anderer Hut und Wacht, es seye gen Schenkenberg oder gen Brugg entledigt, Frey und entladen seyn wie dann die Brief lauten, so hierum von Unseren Snädigen Herren von Bern gegeben und aufgerichtet sind unter ihren Inädigen Insigel im Jahr gezehlt fünf zehen hundert.

Sine Ordnung wegen den neuen Vurgeren und Hintersäßen von 1615.

Und demnach ein Zwingherr und Shrsame Semeind haben die Zeit her müßen gespüren und erfahren daß die Fremden wegen eines gar geringen und kleinen Einzugs= gelt, so sie einem Zwingherren und Smeind bezahlt haben und aber mit einer Smeind großen Auten in Holz und Feld gnoßen, daß dadurch die Fremden den heimischen Burgers=Rinderen ihre Süter und Burgerrecht abgekauft, und also sich mit Swalt in das Dorf und Semeind eingedrungen und wann nun ein solcher Fremder mit Viele der Kinder hineingezogen, daß das Dorf übersetzt, unbeschwäret und daraus erfolget daß die alten Burgers-Rinder haben hinausziehen müßen um die Fremden hineinzulaßen also ist end= lichen beredt, daß ein Fremder, so sich fürohin begerte mit einem Zwingherrn und einer ehrsamen Gemeind zu setzen und die Inad und geneigten Willen erlangen möchte, daß er zu einem Bürger und Gemeindgenoßen angenommen würde, so soll er einem Zwingherrn und ehrsamen Semeind 60 Pfund Einzug und Burgerrecht Selt erlegen und be-3ahlen. Welches sich dann teilt wie von Alters har ge= bräuchlich ist, als nemlich dem Zwingherren der eine halbe und einer Smeind der andere halbe Teil; und soll aber hiermit entwederem Theil nicht abgestrebt seun, daß er wol möge um seinen halben Theil Snad beweisen, und etwas davon nachlaßen.

Verbot Sinlegung Fremden Weins.

Wegen Sinlegung fremden Weins ist die von Weyland dem hochwohlgebornen Herren Hans Ludwig von Erlach Herren zu Castelen und Auenstein, der königlichen Majestät in Frankreich gewesenen Seneral Lieutenant und Subernator zu Breusach und unserem Onädigen Herren löb= lichen Sedächtnuß mit zuthun und Sutbefindung einer Shr= samen Semeind vor etlichen Jahren gemachte Ordnung heut dato widerholt erneuert und gesetzt worden, daß weder die geordneten Tabernen=Wirth, oder ein anderer Semeind= Genoß nicht Zug und Macht haben solle, viel oder wenig Weins, der nicht in Twingen zu Schintznacht, Oberflachs und Castelen gewachsen, in die Gemeind zu führen, denselben darin zu verkaufen oder zu verwirthen, solang noch in erst= bemeldten Orten Wein um billichem Werth wie die Räuffe und Läuffe dann zumal geben mögen feil und zu bekommen ist, es wäre dann Sach, daß einer etwas an einer bekannt= lichen Schuld, um welche er nicht anderst könnte bezahlt werden, annemen müßte. Wann aber in besagten dregen Orten Wein feil und zu bekommen wäre, mag der Wirth oder jedweder Semeinds-Senoß wohl anderwärts, wo ihnen gefällig Wein kaufen, denselbigen wie auch gesagt, was er an Schulden bekomen, mag er zu Schintznacht ein= legen und verkaufen nach seinem Belieben und Wohlge= fallen.

Sine Abred vom Heurathen außerhalb der Semeind.

Nachdem sich begeben, daß underschiedliche unsere Semeins=Senoßen allhier zu Schintznacht hin und wieder teils gar an Catholischen Orten Weiber genommen, selbige in die Semeind geführt, welche wenig meist oder gar keine Mittel mitgebracht, sondern nur das Dorf welches gottlob ohne das von heimischen genugsam besetzt, dardurch überlegt und beschwert haben, als ist mit Sunst Wißen und Verwilzligung des Wohledelgebohrnen und gestrengen Junkeren Vurkard von Erlach, burgers löblicher Stadt Vern und der Zeit im Namen des Hause Castelen Twingverwalter allzhier auch einer ganzen Semeind wegen des Heurathens außerthalb der Semeind folgendermaßen abgeredt und beschloßen worden.

3um Ersten.

Daß einer Manns Person vergönstiget und zugelaßen sein solle eine Weibsperson, die auch ehrlichen Namens seye, zu Villnachern, Schintznacht, Veltheim, Oberflachs, Thal=

heim, Asp und Denschbüren zu heurathen, selbige ohne Ent= geld oder Erkaufung des Vurger=Rechts in die Semeind zu führen und mit ihr im Namen Sottes darin zu wohnen und zu hausen nach Twingrecht ohne Widerred mäniglichen, zum anderen.

Wann aber ein lediger Sesell oder Witwer in den übrigen Dörferen des Umts Schenkenberg auch sonsten un=
serer Snädigen Herren und oberen Sebiet eine Weibsper=
son heurathet, solle er das halbe Burgergeld als nämlich
dem Twingherrn der halbe Theil und der Semeind der
übrige halbe Theil zustehen und gegeben werden solle.

- 3. So einer außerhalb unserer Snädigen Herren und oberen Landen aber doch sonst an einer evangelische Person sich heurathete und mit selbiger in hiesiger Semeind wohenen wolte, solle wan er vorderist ganze Vurgergeldt benamtelichen 60 Pfund dem Twingherren zum halben Theil und der Semeind zum halben Theil baarwies abgericht und bezahlt, als ein anderer Mitbürger seine Wohnung und Senieß haben.
- 4. Falls aber einer sich so weit übersehe, und gar eine Catholische Frau heurathen thäte, der solle sein Burgerrecht gantz verschärzt haben aus der Semeind verstoßen, darin nicht mehr auf und angenommen werden, er habe denn soleches wider von Neuem von dem Twingherrn auch einer ehrsamen Semeind erbeten und erlangt und das Weib sich vorderist zu unserer reformirten Religion sich bekennt. Doch daß er zuvor und ehe er eingelaßen wird, für sie beide das vollkommene Burger=Selt, als nemlich für sich 60 Pfund und für seine Frau 30 Pfund nach obbemeldten Theilung erlege und währe.

Bei obbemeldten dieser gemachter Erläuterung solle es in allem sein beständiges Verbleiben haben und demselben vollkommen nachgelebt werden, ohne alle Sinred und Se=fährd. Seschehen und beschloßen zu Schintznacht als der Twingtag gehalten worden, auf Montag den 6. Martii im 1654. Jahr.